

## **Vermietung von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers**

**Stand: Dezember 2022**

### **FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW**

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: [verkehr.fachgruppen2@wknoe.at](mailto:verkehr.fachgruppen2@wknoe.at)  
Internet: <https://www.wko.at/noe/pkw>  
Tel.: 02742 851-19510, 19511, 19512, 19513

Fachgruppenobmann: Günther Berger  
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer  
Sekretariat: Karin Strobl, Sofia Jokic, Alexandra Schulz

## VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS

### BERECHTIGUNGSUMFANG

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe, das unter nachstehendem Sammelgewerbewortlaut angemeldet werden kann:

**Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge.**

Der gravierende Unterschied zwischen dem Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi und dem Vermieten von Kraftfahrzeugen liegt darin, dass beim Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw - Taxi der Lenker beigestellt wird, wobei beim Vermieten von Kraftfahrzeugen **nur das Fahrzeug vermietet wird**.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER GEWERBEBERECHTIGUNG

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder bei Gegen seitigkeit
- Sitz in Österreich

#### a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

#### b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

#### c) Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Staatsbürgerschaft mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei der EU/EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch die Landeshauptfrau ausüben.

## GEWERBEANMELDUNG

### 1. Anmeldestellen

#### Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung des Gewerbes ist die Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat](#)). Vorherige Terminvereinbarung nötig!

#### Online (GISA Gewerbe-informationssystem Austria)

Alternativ können Sie [hier](#) das Gewerbe selbst online anmelden.

#### Bezirksstellen

Auch ist die Anmeldung im Wege unserer [Bezirksstellen](#) möglich. Vorherige Terminvereinbarung nötig!

### 2. Beilagen

Erforderliche Unterlagen für die Gewerbeanmeldung:

- Reisepass
- Geburtsurkunde

### 3. Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/in zur Gebietskasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/in

### 4. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW.

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes werden jährlich 95,- Euro für die Grundumlage vorgeschrieben.

Grundumlage: € 95,-- pro Konzession (pro Jahr)

## KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Kraftfahrzeugverleih eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 22 - zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers“ zum Verkehr zugelassen werden.

## STEUERLICHE ASPEKTE

### 1. NORMVERBRAUCHSABGABE (NOVA) - STEUERBEFREIUNG

Ein Kraftfahrzeug der **kurzfristigen** Vermietung (30 Tage) ist von der NOVA befreit. Voraussetzung für die Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug nachweislich (Fahrtenbuch) zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwälzt und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Ver-gütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

### 2. VORSTEUERABZUG

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der Vermie-tung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unter-nehmer zum Vorsteuerabzug.

Seit 1.1.2016 sind außerdem PKW und Kombis mit 0 Gramm CO<sup>2</sup>-Ausstoß generell egal für welchen betrieblichen Zweck vorsteuerabzugsberechtigt. Hier ist jedoch die An-gemessenheitsgrenze zu beachten.

### 3. KLEINLASTKRAFTWAGEN / KLEINBUSSE

Steuerrechtliche Infos finden Sie hier online: „[Vorsteuerabzug bei PKW und Kombi](#)“.

## INTERNETAUFTITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Fachgruppe erreichen Sie unter der Adresse

<http://www.wko.at/noe/pkw>

## SERVICELEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und unsere Fachorganisation stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfü-gung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW  
Tel.Nr. 02742/851-19511; 19512; e-mail: [verkehr.fachgruppen2@wknoe.at](mailto:verkehr.fachgruppen2@wknoe.at) oder  
unter <http://www.wko.at/noe/pkw>.